



Vorsitzender: Mag. Michael Greimel

Österreichischer-Club-Französischer-Bulldoggen

Gegr. 1987, Sitz Wien

ZUCHTBESTIMMUNGEN

Der Österreichische Club für Französische Bulldoggen, gegr. 1987, („ÖCFB“) ist der einzige Club und die allein anerkannte Vertretung, der Rasse beim Österr. Kynologenverband, angeschlossen der Federation Cynologique Internationale in Brüssel (F.C.I.). Der ÖCFB bezweckt die Forderung der Reinzucht der Französischen Bulldoggen.

Die Zucht soll Form und Wesen der Französischen Bulldogge auf möglichst breiter Basis erhalten, festigen und weitergeben.

Ziel unserer Zucht ist ein, den Rassekennzeichen entsprechender, Begleit- und Gesellschaftshund in einer harmonischen Gesamterscheinung.

Die Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich.

In das Zuchtbuch müssen auch die vom Ausland eingeführten Hunde eingetragen werden.

Kontrollorgan ist der Zuchtwart des ÖCFB, der sowohl vor der Zulassung einer Paarung als auch bei den Wurfabnahmen die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu gewährleisten hat. Er hat hierzu Aufzeichnungen zu führen.

Der Züchter ist selbst verantwortlich sich VOR der Verpaarung mit der Abstammung auseinander zu setzen.

Es darf nicht in einer Miet- / Eigentumswohnung ohne dazugehörigem Garten gezüchtet werden.

1. Zur Zucht werden nur jene Hunde zugelassen die folgende Bedingungen erfüllt haben:

a) 3 Ausstellungsergebnisse mit der Bewertung „sehr gut“
1 Bewertung von der Clubschau des ÖCFB ab der Jugendklasse, oder Wahlweise auf der A-Bundessieger ab der Zwischenklasse plus 2 Bewertungen von einer IHA des ÖKV's ab der Zwischenklasse

b) Patella-Befund:

Es ist ein Patella-Befund mittels dem von der Veterinärmedizinischen Universität vorgesehenen Befundformular (AKVE) vorzuweisen. Dieses hat jeder Tierarzt aufzulegen, der berechtigt ist diese Untersuchung durchzuführen.

Ist der für die Zucht vorgesehene Hund mit Patella „Grad 0“ bewertet gibt es diesbezüglich keine weiteren Auflagen. Ist die Patella mit „Grad 1“ bewertet und der Zuchthund aber sonst in einem hervorragenden gesundheitlichen Zustand (Atmung, Wirbelsäule), kann dieser Hund mit einem mit Patella „Grad 0“ bewerteten Hund verpaart werden



Vorsitzender: Mag. Michael Greimel

c) Wirbelsäulenröntgen:

Es ist dem Clubtierarzt spätestens im Rahmen der ZZL ein Wirbelsäulenröntgen von der Halswirbelsäule bis zum Rutenende in seitlicher Lage, des zur Zucht vorgesehen Hundes vorzulegen (Beginn einer Studie). Dieses ist gültig ab einem Alter von 12 Monaten. Sollten Uneinigkeiten entstehen, kann der Hund vom Zuchtwart zu Überbefundung auf die Vet. Med Wien geschickt werden. Deren Urteil ist verbindlich

d) Herz-US:

bei einem auf der HP veröffentlichten Tierarzt, Der Herz-US kann auch im Zuge des Belastungstests durchgeführt werden.

e) Gesundheitszeugnis:

Es ist ein aktueller, nicht älter als 1 Jahr alter Befund eines Tierarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand des Zuchttieres mittels Formular des ÖCFB vorzulegen. (Ab 1 Jahr nach dem Belastungstest)

f) Belastungstest:

Termine und Ort werden vom ÖCFB auf der HP veröffentlicht.

Bei Nichtbestehen des Belastungstests (Erstkontrolle) ist eine Zweitvorstellung (Nachkontrolle) innerhalb von 6 Monaten möglich. Zur Zweitvorstellung ist der Untersuchungsbogen der Erstvorstellung vom Hundebesitzer vorzulegen. Wird auch der 2. Belastungstest nicht bestanden, gilt der Hund im Sinne des Projektes Konterqual als dauerhaft zuchtuntauglich. Der Eigentümer des Hundes kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die Kosten für den Test und für ein allfälliges Einspruchsverfahren mit Obergutachten durch die Veterinärmedizinische Universität Wien trägt der Eigentümer des Hundes.

Vom ÖCFB ist vom Hundebesitzer für die Teilnahme an diesem Test ein Unkostenbeitrag einzukassieren, der die Spesen für die Organisation und des anwesenden Tierarztes abdeckt.

Grundsätzlich ist der Hundebesitzer selbst verantwortlich für mögliche Gesundheitsschäden durch den Belastungstest. Er hat zu beurteilen, ob dem Hund zu diesem Zeitpunkt ein Belastungstest zugemutet werden kann oder ob dieser während der Durchführung abgebrochen werden muss.

Der Veranstalter kann Dopingkontrollen mittels Blut- und Urinkontrollen durchführen. Ein positiver Befund führt zur nachträglichen Aberkennung eines bestandenen Belastungstests

g) DNA-Profil

Für alle Hunde mit einer derzeit gültigen Zuchtzulassung wird empfohlen ein DNA-Profil erstellen zu lassen.

Mit in Kraft treten der ZO 2020 ist für die Erlangung einer Zuchtzulassung des ÖCFB ein DNA-Profil vom betreffenden Hund vorzulegen.



Vorsitzender: Mag. Michael Greimel

2. Der Züchter ist selbst verantwortlich sich VOR der Verpaarung mit der Abstammung auseinander zu setzen.
 - a) Geschwisterpaarungen sind nicht gestattet.
 - b) Hündinnen dürfen erstmalig mit der 2. Hitze (Läufigkeit) eingesetzt werden, sie müssen jedoch mindestens 15 Monate alt sein.
 - c) Es dürfen nur Hunde mit einer schriftlichen Zulassung des ÖCFB zur Zucht eingesetzt werden.
 - d) Hündinnen, die bereits zwei Kaiserschnittgeburten hinter sich haben, müssen aus der Zucht genommen werden. Einer Schnittgeburt gleichzusetzen ist jedes Öffnen der Bauchhöhle einer trächtigen Hündin.
 - e) Das Höchstalter für die Zuchtverwendung einer Hündin ist das vollendete siebte Lebensjahr, für den Rüden gibt es keine Altersbegrenzung
 - f) Bei der Zuchthündin muss der Abstand zwischen 2 Würfen mindestens ein Jahr betragen. Sollte sie leer bleiben, darf sie bei der nächsten Hitze belegt werden. Ausnahme: Tierärztliche Verordnung
 - g) Das Deckansuchen ist dem Zuchtwart im Vorhinein mit Nennung eines Deckrüden sowie, falls gewünscht, eines Ersatzdeckrüden samt Bestätigung der ZZL zur Genehmigung vorzulegen. Die Deckgenehmigung erfolgt durch den Zuchtwart schriftlich!
 - h) Würfe sind dem Zuchtwart des ÖCFB innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt zu melden. In dieser Mitteilung muss enthalten sein: Die genauen Angaben über Wurfstärke, getrennt nach Geschlecht und Farbschlag; ob Schnittgeburt und Anomalien wie: Wolfsrachen, Hasenscharte, Verkümmierungen, Afterklauen, Fehlfarben usw. Auch das Leerbleiben einer Hündin ist dem Zuchtwart des ÖCFB zu melden
 - i) Hunde, an denen operative Eingriffe zur Behebung oder Verdeckung von angeborenen, vererbaren Defekten, oder aus kosmetischen Gründen durchgeführt wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.
 - j) Rüden und Hündinnen, die mit Anabolika, Steroiden und ähnlichen Wachstumsmitteln behandelt wurden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
 - k) Der Hauptzuchtwart kann jemanden kompetenten mit der Wurfabnahme betrauen.
 - l) Jeder Züchter ist verpflichtet Aufzeichnungen, welche er sich selbst anlegt, über alle Einzelheiten des Wurfes und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Vorsitzenden, dem Zuchtwart, oder einem hierzu Beauftragten des ÖCFB vorzulegen
 - m) Es kann der Zuchtwart bei berechtigtem Verdacht einen Gentest auf Fehlfarben anordnen.
 - n) Ausländischer Deckrüde: Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Für ausländische Deckrüden gelten die Bestimmungen des FCI -Partner -Mitgliedlandes, in dem diese zur Zucht zugelassen sind.
3. Auslesezücht: Wenn BEIDE Elterntiere mit 5x Vorzüglich auf einer IHA in Österreich bewertet wurden, wobei 2 aus der Jugendklasse sein können ist es eine Auslesezücht. (Prägung Auslesezücht)
4. Spätestens nach Beendigung der achten Lebenswoche hat der Zuchtwart den Wurf abzunehmen. Dem Zuchtwart muss es gestattet sein, 2 Wochen vor der Geburt bis zur Wurfabnahme, nach Absprache mit dem Züchter die Zuchtstätte zu besichtigen. Der Züchter hat dazu dem Zuchtwart den ausgefüllten Wurfmeldeschein, den EU- Impfpass, aus dem alle bisher notwendigen Impfungen hervorgehen, und die lückenlos geführten Aufzeichnungen vorzulegen.



Vorsitzender: Mag. Michael Greimel

5. Die Welpen dürfen die Zuchtstätte ausnahmslos mit einer gültigen Mehrfachimpfung und nicht nur mit einer Puppyimpfung verlassen!
6. Der Zuchtwart hat die vorgelegten Unterlagen und die Chipnummern zu kontrollieren, die einzelnen Jungtiere zu überprüfen und eine Begutachtung zu erstellen.
7. Es ist ein Befund eines Tierarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand pro Welpen mittels Formular des ÖCFB vorzulegen. Unkosten des Zuchtwartes sind sofort zu bezahlen. Dafür gilt der aktuelle Kilometergeldsatz des ÖKV.
8. Wurfeintragungen können nur auf einen zuvor bereits geschützten Zuchtstätten-Namen erfolgen. Dieser ist beim Zuchtbuchreferat des ÖKV zu beantragen, unter Angabe von drei Vorschlägen, wobei der primär gewünschte Name vom Antragsteller an erste Stelle zu schreiben ist.
9. Vom ÖCFB wird für jeden Welpen eine eigene Ahnentafel ausgestellt. Diese ist auf der Vorderseite durch eigenhändige Unterschrift des Züchters zu bestätigen und dem Käufer des Welpen / Junghundes sodann umgehend auszuhändigen
10. Jeder Welpen ist nach der Geburt auf Kosten des Züchters von einem Tierarzt zu Chippen.
11. Sollte, aufgrund der Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖCFB, ein B-Blatt ausgestellt werden müssen, wird dieses für Mit- und Nichtmitglieder mit einer Eintragungsgebühr von € 120.- pro Welpen veranschlagt
12. Die Ahnentafel gilt als Nachweis rassereiner Abstammung, sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Es dürfen, außer der Unterschrift, Besitzwechsel, Ausstellungsergebnissen und Würfe, keine Änderungen oder Eintragungen vorgenommen werden. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder Missbrauch mit ihnen treibt, kann disziplinarrechtlich und /oder strafrechtlich verfolgt werden. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Vereinssiegel (Stampiglie) vom ÖCFB und vom ÖKV gefertigt ist.
13. Bei Verstößen gegen diese Zuchtbestimmungen kann der Vorstand nach Rücksprache mit dem Zuchtwart ein Disziplinarverfahren beim ÖCFB einleiten, eine Verwarnung bzw. den Ausschluss aussprechen.
14. Es wird vom Züchter erwartet, für jeden Welpen einen geeigneten Liebhaber der Rasse zu gewinnen und um diesen nach Möglichkeit als Mitglied des ÖCFB zu werben.
15. Soweit Zuchtregeln in diesen Bestimmungen nicht angeführt sind, gilt die Zuchtordnung des ÖKV und der FCI

Diese Zuchtbestimmung setzt alle zuvor gehenden außer Kraft, die neue Fassung tritt ab der Genehmigung des ÖKV in Kraft.